



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2019

Freitag, 31. Mai 2019

Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Schacht-Audorf am 13.06.2019	S. 212
Bekanntmachung über die Zuschussrichtlinien der Gemeinde Osterrönfeld	S. 214
Bekanntmachung über die Zuschussrichtlinie der Gemeinde Osterrönfeld für die Aktion Ferien(s)pass	S. 217

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 13. Juni 2019 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2019
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
 - 5.a. Information der Bürgermeisterin über die Tagesordnung
 - 5.b. Fragen zu Beratungsgegenständen
 - 5.c. Fragen zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie Vorschläge oder Anregungen
6. Anhörung des Seniorenbeirates
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung des Dorfplatzes - Bauentwurf
8. Quartalsbericht der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anerkennung von Leitprojekten der Entwicklungsagentur Rendsburg für das Haushaltsjahr 2019
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines öffentlichen WLAN-HotSpots für den multifunktionalen Dorfplatz
11. Beratung und Beschlussfassung über eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)

12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages für die Räumlichkeiten der Gemeindebücherei Schacht-Audorf in der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf, Dorfstraße 60, Schacht-Audorf
13. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des bis zum 31.12.2019 befristeten Trägervertrages über den Betrieb des Jugendtreffs Point mit der Brücke RD-ECK e.V.
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung und Ergänzung des bis zum 31.07.2019 befristeten Trägervertrages über den Betrieb der KiTa Farbenfroh der Brücke RD-ECK e.V.
15. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Spendengelder der Niederdeutschen Bühne 2018 und 2019 für die Jugendarbeit
16. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe "Erstellung von Klimaschutzkonzepten sowie Koordinierung, Förderung und Durchführung lokaler Maßnahmen des Klimaschutzes" ab dem 01.07.2019 auf das Amt Eiderkanal
17. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
18. Bericht der Amtsverwaltung
19. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

20. Bericht der Amtsverwaltung
21. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

22. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nielsen

Beate Nielsen
(Die Bürgermeisterin)

Zuschussrichtlinien

der Gemeinde Osterrönfeld

Die Gemeindevorvertretung Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Neufassung der Zuschussrichtlinien beschlossen:

Die Gemeinde Osterrönfeld ist bereit, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, das Vereins- und Sportleben sowie die Kultur-, Jugend-, Senioren- und Sozialpflege in der Gemeinde zu fördern.

Den örtlichen Vereinen und Verbänden kann zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Zuschuss gewährt werden.

Förderungsgrundsätze:

Es werden nur solche Vereine, Vereinigungen und Verbände gefördert, die Sozial-, Jugend-, Sport- oder Kulturarbeit leisten und Ihren Sitz in Osterrönfeld haben.

1.) a) Vereinsarbeit

Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die

- nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle, sportliche und soziale Angebot in Osterrönfeld zu bereichern und
- ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.

Für die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten kann ein Zuschuss bis zu 25 % höchstens jedoch 250,00 Euro gezahlt werden, wenn ein Defizit in dieser Höhe nachgewiesen wird.

1.) b) Seniorenbetreuung

Die Gemeinde bezuschusst die von den örtlichen Verbänden und Gruppierungen veranstalteten Maßnahmen der Seniorenbetreuung wie folgt:

- Veranstaltungen

Gefördert werden Senioren ab 60 Jahre mit 1,00 Euro je Person und Veranstaltung. Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesungen, Vorträge oder ähnliches), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu 50,00 Euro übernommen. Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Die Zuschussberechnung erfolgt nach Vorlage von Teilnehmerlisten, mit Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsjahr.

- Tagesausflugsfahrten

Es werden insgesamt 2 Fahrten mit 25 %, höchstens mit 500,00 Euro im Kalenderjahr gefördert. Zuschussfähig sind Fahrtkosten, Eintrittskosten und ähnliches. Die Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.

2. a) Jugendarbeit

Vereine und Verbände, die aktive Jugendarbeit leisten, erhalten einen Zuschuss nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre). Der Zuschuss beträgt pro Mitglied und Jahr 11,00 Euro. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines

Mitgliedernachweises. Anträge müssen bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres beim Bürgermeister vorgelegt werden.

Förderungsgrundsätze für Jugendpflegefahrten / Projektförderung

- gefördert werden Jugendpflegefahrten örtlicher Vereine und Verbände mit Kindern und Jugendlichen über das 18. Lebensjahr hinaus, die noch zur Schule gehen, ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich in Ausbildung oder im Studium befinden (entsprechende Nachweise sind ggf. der Teilnehmerliste beizufügen) mit jeweils 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer, soweit sie Mitglieder des örtlichen Vereins oder Verbandes sind.
- das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern. Es werden jährlich höchstens 21 Tage gefördert. Es müssen mindestens 7 Jugendliche teilnehmen.
- Eine Fahrt muss von mindestens einem Betreuer geleitet werden, der im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung (Gruppenleiterausweis) sein muss.
- Je 5 angefangene jugendliche Teilnehmer wird ein Betreuer angerechnet werden.
- Nicht gefördert werden Studien- und Trampfahrten, Schulfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind. Dies sind z. B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere usw.. Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dies lediglich der nachweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

Antragstellung und Verwendung

- vor Beginn jeder Maßnahme ist ein formloser Antrag an den Bürgermeister zu stellen, spätestens jedoch bis zum 01.08. des laufenden Jahres. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Haushaltssmittel zur Verfügung stehen. Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Fahrtabschluss unter Vorlage einer quittierten Teilnehmerliste mit Altersangabe einzureichen. Die Durchführung der Fahrt muß mit quittierten Rechnungsbelegen nachgewiesen werden, aus denen hervorgeht , wann, wohin und mit wieviel Teilnehmern die Fahrt durchgeführt wurde.
- Auf Antrag kann vor Beginn der Fahrt ein Abschlag in der voraussichtlichen Höhe gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

2. b) Förderungsfähige Geräte und Materialien für die Jugendarbeit

- Gefördert wird die Anschaffung von Geräten oder Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- oder Verschleißmaterialien handelt. Der Zuschuss beträgt 25 % der förderungsfähigen Anschaffungskosten, höchstens jedoch 800,00 Euro jährlich je Jugendorganisation. Geräte und Materialien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel gefördert. Anträge über förderungsfähige Geräte und Materialien werden in der Reihenfolge des Einganges der Anträge bezuschusst.
- Die benötigten Geräte und Materialien müssen nach Ihrer Art und Ihrem Umfang für spezifische Arbeit erforderlich sein. Dem formlosen Antrag, der bis spätestens zum

01.08. des Vorjahres beim Bürgermeister vorliegen muß, sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

3. Förderungswürdige überörtliche Institutionen

Derartige Institutionen können von der Gemeinde einen Zuschuss erhalten. Hierüber entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Förderung von Maßnahmen im Rahmen von partnerschaftlichen Beziehungen

- a) Die Gemeinde Osterrönfeld gewährt örtlichen Vereinen oder Verbänden, die beabsichtigen Partnergemeinden zu besuchen, einen Zuschuss von 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer, auch für Erwachsene, bei einem Maximalaufenthalt von 3 Tagen. Es werden nur Teilnehmer berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Osterrönfeld begründen. Wer Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz hat, erhält keinen Zuschuss.
- b) Es muss eine Einladung der Partnergemeinde oder eines Vereines aus der Partnergemeinde Grund der Veranstaltung sein.

Ermächtigungsregelung

Über Zuschussanträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Richtlinien treten ab **01.01.2019** in Kraft.

Osterrönfeld, den 22. Mai 2019

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
Bürgermeister

Zuschussrichtlinie der Gemeinde Osterrönfeld für die Aktion Ferien(s)pass

1. Die Gemeinde Osterrönfeld fördert Maßnahmen der Aktion Ferien(s)pass der ortsansässigen Vereine und Verbände für Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde Osterrönfeld wohnhaft sind.
2. Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche über das 18. Lebensjahr hinaus, die noch zur Schule gehen, ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich in Ausbildung oder im Studium befinden. Entsprechende Nachweise sind ggf. der Teilnehmerliste beizufügen.
3. Anträge für die Bezuschussung der Aktion Ferien(s)pass sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit der Teilnehmerliste (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) und quittierten Rechnungsbelegen bis spätestens 4 Wochen nach erfolgter Veranstaltung einzureichen.
4. Der Zuschuss der Gemeinde an die Vereine und Verbände ist abhängig von den förderungsfähigen Kosten und beträgt maximal 10,- Euro pro Tag und Teilnehmer aus Osterrönfeld.
Für je 5 angefangene minderjährige Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt, dieser wird zusätzlich mit 10,- Euro pro Tag bezuschusst.
Für auswärtige Veranstaltungen, die per Bus oder Bahn zu erreichen sind, werden zusätzlich die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe bis maximal 300,- Euro je Veranstaltung bezuschusst.
Der insgesamt zu gewährende Zuschuss ist auf die Höhe der förderungsfähigen Kosten, abzüglich des Eigenanteils aller Teilnehmer, beschränkt. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören alle Ausgaben, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, hierzu zählen insbesondere Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie die Fahrtkosten bei auswärtigen Veranstaltungen.
5. Es ist jeweils der kostengünstigere Zuschuss für die Gemeinde anzuhalten. Die Berechnung der förderungsfähigen Kosten erfolgt anteilig für die Anzahl der anerkannten Teilnehmer aus Osterrönfeld zzgl. der Betreuer.
6. Zur gesicherten Finanzierung kann bei Vorlage einer Kalkulation und geschätzter Teilnehmerzahl ein Vorschuss gezahlt werden.
7. Von den Vereinen und Verbänden wird erwartet, dass sie bei kostenpflichtigen Veranstaltungen von den Teilnehmern einen Eigenanteil

von mindestens 2,- Euro verlangen. Kostenfreie Veranstaltungen fallen nicht unter die Zuschussrichtlinien.

8. Des Weiteren werden Kinder und Jugendliche aus Osterrönfeld im Alter von 6-18 Jahren, die an einer Ferienspaß Aktion der amtsangehörigen Gemeinden oder des Amtes Eiderkanal teilnehmen, pauschal mit 10,- Euro pro Teilnehmer und Veranstaltung bezuschusst.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über Ausnahmen sowie weitere Zuschussanträge der Aktion Ferien(s)pass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Neufassung der Richtlinie tritt ab 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Förderung der Aktion Ferien(s)pass der Gemeinde vom 26.09.2011 außer Kraft.

Osterrönfeld, den 22.05.2019

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts

(Bürgermeister)